

- Koch in Warburg.**
2458. **Frau, die deutsche.** Ein Familienblatt hrsg. v. C. Becker u. C. Wörle. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 4. pro epl. Vierteljährlich baar * 12½ N^o
- Lehmann in Leipzig.**
2459. **Patriotismus, der deutsche,** vor dem Richterstuhle d. franzöf. Moniteur. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 6 N^o
2460. **Vorwärts!** Ein Botum aus u. für Sachsen. gr. 8. Geh. 6 N^o
- S. G. Riesching in Stuttgart.**
2461. **Löhe, W.,** von der weiblichen Einfalt. 5. Aufl. 16. Cart. m. Goldschn. * 12 N^o
- Weidinger Sohn & Co. in Frankfurt a. M.**
2462. **Müller, D.,** der Klosterhof. Ein Familienroman. 3 Bde. 8. Geh. 4½ N^o
- O. Meißner in Hamburg.**
2463. **Lübsen, H. B.,** ausführliches Lehrbuch der Arithmetik u. Algebra zum Selbstunterricht u. m. Rücksicht auf die Zwecke d. pract. Lebens bearb. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 1½ N^o
- Orell, Füssli & Co. in Zürich.**
2464. **Bolley,** chemische Streiflichter auf e. Toilettentisch. Akademischer Vortrag. 8. In Comm. Geh. * 8 N^o
- Valm'sche Hofbuch. in München.**
2465. **Militär-Handbuch** d. Königr. Bayern. Verfaßt nach dem Stande vom 20. Febr. 1859. gr. 8. In Comm. Cart. baar * 1½ N^o
- Pierer in Altenburg.**
2466. **Pierer's Universal-Lexikon** der Vergangenheit u. Gegenwart. 4. Aufl. 64. Lfg. Lex.-8. Geh. * ½ N^o
- Wb. Neclam jun. in Leipzig.**
2467. **Schmidt, J. A. C.,** vollständigstes französisch-deutsches u. deutsch-französisches Handwörterbuch. Neu bearb. u. verm. v. K. F. Köhler. 2 The. 23. Aufl. Lex.-8. Geh. 2 N^o
- J. F. Steinkopf in Stuttgart.**
2468. **Geschichten,** zweimal zweiundfünfzig biblische, f. Schulen u. Familien. Mit Abbildgn. 132. Aufl. 12. In Comm. * ½ N^o
- B. Tauchnitz in Leipzig.**
2469. **Voltaire, la Henriade.** gr. 16. Geh. 6 N^o
- Violet in Leipzig.**
2470. **Gesefiel, G.,** Lilienbanner u. Tricolore. Kleine Geschichten aus Frankreich. 8. Geh. ¾ N^o
- T. O. Weigel in Leipzig.**
2471. **Förster, E.,** Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 118. u. 119. Lfg. Imp.-4. à * ¾ N^o; Prachtausg. in Fol. à * 1 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Internationales Autorrecht.

Vor andern Nationen darf die deutsche den Ruhm der Gerechtigkeit gegen alle beanspruchen. Hat bisher das deutsche Nationalgefühl gegen Ungerechtigkeiten von außen sich allzu passiv verhalten, so hat es die Forderung, daß in Deutschland Recht geübt werde, nie verläugnet. Wo das Recht nicht mehr die unerschütterliche Grundlage des Verkehrs bildet, da ist es um die bleibende Sicherheit und Ordnung, da ist es um die Freiheit wie um jede organische Entwicklung geschehen. Ueber das Recht kann man einander verständigen, über die Interessen, sofern sie von dem Recht losgemacht und in dessen Geltung surrogirt werden sollen, findet keine Verständigung statt, welche den Schwankungen momentaner Einflüsse entzogen wäre. Denn die Interessen sind ihrer Natur nach individuell, zufällig, von unendlicher Mannichfaltigkeit, während das Recht wie seine Grundlage, die Sittlichkeit, in seiner Basis nur eines ist.

Allein auch die Strömung der Interessen wird, richtig gefaßt, niemals sich der Norm gesunder Rechtsprincipien entgegensetzen; denn das Recht ist ja eben die Ordnung des Verkehrs, welcher die Interessen trägt.

Ich scheine weit auszuholen, um auf einen speciellen Gegenstand zu kommen. Allein nur von jenen allgemeinen Gesichtspunkten aus läßt sich eine Divergenz der Ansichten und Bestrebungen gehörig würdigen, die sich in den maassgebenden Kreisen über die Normirung des internationalen Autorrechts gebildet hat.

Während nämlich von den Principien des Rechts und von der Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten die Forderung eines internationalen Rechtsschutzes gegen Nachdruck anerkannt ist*), vernehmen wir von den gewichtigsten Stimmen des deutschen Buchhandels eine beharrliche Protestation gegen jedes weitere Vorschreiten auf dem von mehreren deutschen Regierungen betretenen Weg. Während der Congreß zu Brüssel im September vorigen Jahres für die internationale Berechtigung in die Schranken trat, sehen wir eine Anzahl deutscher Regierungen bedenklich zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Ansichten schwanken. Daraus entsteht ein

*) S. Wächter's Verlagsrecht 2c. S. 392, 557, 752, 781.

schlimmer Zustand. In einigen deutschen Staaten ist der fremde Autor, in mehreren sogar das ausschließliche Recht desselben auf Veranstaltung oder Bewilligung einer deutschen Uebersetzung seines Werkes geschützt; in anderen Bundesstaaten besteht ein derartiges Recht nicht. Während der deutsche Buchhandel in einer einheitlichen Organisation alle deutschen Staaten gleichmäßig, als ein geistiges Ernährungsorgan, durchzieht und umfaßt, stehen seinem durchweg einheitlichen Geschäftsbetrieb die verdrießlichsten territorialen Sonderverhältnisse hemmend und belästigend entgegen.

Wir vertrauen aber der internationalen Entwicklung, daß eine Verständigung über die wahren und nicht bloß momentanen anscheinenden Interessen auch eine Einigung über das wahre Recht ermöglichen und anbahnen müsse.

Bergönnen Sie diesem Gegenstand einige Spalten, da es sich keineswegs nur um das Sonderinteresse eines Standes oder Gewerbes handelt, sondern um eine Frage, bei deren Lösung das gesammte Publicum und alle Autoren, einheimische wie fremde, gar sehr theilhaft sind. Auch ist nicht von kosmopolitischen Phrasen des Auslandes, hinter welchen die Deutschen wieder einmal ausgebeutet werden sollten, die Rede, sondern von einem sehr handgreiflichen Recht, dessen Gegenseitigkeit den Lohn unserer nationalen Production wesentlich sichern und erhöhen soll.

Der geistige und insbesondere der literarische Verkehr zwischen Deutschland, England und Frankreich (um zunächst bei diesen Hauptgebieten stehen zu bleiben) ergibt in seiner gegenwärtigen Statistik für Deutschland ein Uebergewicht der Einfuhr gegen die Ausfuhr; die Zahl der englischen und französischen Werke, welche wir in Deutschland kaufen, und zu diesem Behuf auch nachdrucken und übersetzen, ist dormalen ungleich größer, als der Bedarf und Verbrauch deutscher Literatur in Frankreich und England.

Aus dieser Sachlage folgern nun deutsche Buchhändler: insofern dieses Verhältniß besteht, käme die deutsche Industrie in Nachtheil, wenn Gesetze oder Staatsverträge den fremden Autoren und Verlegern eine Einsprache gegen unsere Ausbeute ihrer Werke einräumten. Durch ein solches Ausschließungsrecht würde die Befriedigung des deutschen Bedürfnisses eingeschränkt, während bei der ungleich geringern Nachfrage nach deutschen Werken im Ausland